

Miet- und Nutzungsbedingungen für das Schloss Ritzebüttel

§ 1

(1) Die Stadt Cuxhaven, im folgenden Vermieterin genannt, vermietet an Dritte im Schloss Ritzebüttel das Landherrenzimmer, den mittelalterlichen Saal sowie die Räume des 2. und 3. Obergeschosses nach Maßgabe dieser Miet- und Nutzungsbedingungen. Über die Nutzungen im Einzelnen ist ein Mietvertrag abzuschließen.

(2) Die Stadt Cuxhaven erhebt für die Besichtigung des Schlosses ein Eintrittsgeld.

§ 2

(1) Der mittelalterliche Saal steht bestuhlt für bis zu 140 Personen zur Verfügung, das Landherrenzimmer für bis zu 15 Personen, die übrigen Räume für bis zu 50 Personen.

(2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur über den Pächter des Schlosskellers möglich, es sei denn, er zeigt für den speziellen Auftrag kein Interesse. Ausgenommen sind jedoch Veranstaltungen des Vereins „Bürger für das Schloss Ritzebüttel e. V.“, die im Rahmen von Spendenaktionen zu Gunsten des Schlossensembles durchgeführt werden. Weiterhin sind das Mitbringen und der Selbstausschank von eigenen Getränken für max. zweistündige Vermietungen (Trauungen, Empfänge etc.) des Schlosses erlaubt.

§ 3

(1) Der Mieter darf das ihm überlassene Mietobjekt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.

(2) Das im Vertrag aufgeführte Entgelt hat der Mieter bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei kürzerer Buchungsfrist unverzüglich nach Buchung, an die Vermieterin zu zahlen.

§ 4

(1) Das Schloss Ritzebüttel einschließlich aller vermieteten Einrichtungen und Geräte wird wie besehen zur Verfügung gestellt. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Vermieterin nicht übernommen.

(2) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für sämtliche von ihm und von sonstigen Dritten während der vereinbarten Mietzeit angerichteten Schäden im oder am Mietobjekt. Das gleiche gilt auch für die Zeit der Besichtigung des Mietobjektes sowie für die Zeit des Auf- bzw. Abbaus von Geräten, vor Beginn oder nach Beendigung der eigentlichen Mietzeit sowie für Veranstaltungsproben. Mängel oder Schäden an Einrichtungen oder Geräten sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Mieter stellt darüber hinaus die Vermieterin frei von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Gleichzeitig versichert der Mieter, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung hinsichtlich dieser Freistellungsvereinbarung besteht.

(4) Der Mieter verzichtet auf sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt, die aus der Nutzung der Einrichtung resultieren könnten, soweit ein Schaden nicht auf vorsätzliches Verhalten von Mitarbeitern der Stadt Cuxhaven zurückgeht.

§ 5

(1) Bei mehreren Buchungsanfragen erfolgt die Vergabe der Räume nach Anmeldungseingang.

(2) Die Vermieterin hat mit eigenen Veranstaltungen bei gleichzeitiger Anmeldung Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.

§ 6

(1) Nach Abschluss des Mietvertrages über die Nutzung der Räume ist der Mieter berechtigt, bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Mieter trotz bestehenden Mietvertrages von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist er verpflichtet, die Hälfte der vereinbarten Miete zu zahlen und die dem Vermieter entstandenen Kosten, maximal bis zur Höhe der vollen Miete, zu erstatten.

(2) Die Vermieterin kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter das Entgelt nicht oder nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 erbracht hat.

(3) Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, wenn die Vermieterin unter den hier genannten Voraussetzungen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

(4) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

§ 7

Die Organisation der gastronomischen Betreuung ist Angelegenheit des Pächters des Schlosskellers im Rahmen von § 2 Abs. 2.

§ 8

(1) Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen das Gebäude und seine Einrichtung pfleglich behandelt werden und den Anweisungen des städtischen Personals Folge geleistet wird.

(2) Das Tanzen ist im Schlosskeller und im mittelalterlichen Saal (bei Belegung bis zu 50 Personen) gestattet.

(3) Das Rauchen ist im gesamten Schloss untersagt. Das Werfen von Reis bei Trauungen ist im und vor dem Schloss zu unterlassen.

(4) Verstößt der Mieter schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Miet- und Nutzungsbedingungen oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar, so kann die Vermieterin den Mieter von der weiteren Nutzung ausschließen. Die aus dem Mietverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Mieters werden durch den Ausschluss im Übrigen nicht berührt.

§ 9

In Einzelfällen kann die Vermieterin von diesen Miet- und Nutzungsbedingungen abweichen. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberbürgermeister.

§ 10

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt zu zahlen.

(2) Das Entgelt beträgt

für den mittelalterlichen Saal:	
- Grundpreis erste Stunde	150 €
- jede weitere Stunde	100 €
für alle übrigen Räume je:	
- Grundpreis erste Stunde	120 €
- jede weitere Stunde	80 €
für das gesamte Schloss:	
- Grundpreis erste Stunde	200 €
- jede weitere Stunde	100 €
Trauzeremonie im Landherrenzimmer:	
-pauschal	75 €

(3) Gemeinnützige Vereine und Institutionen sowie Nutzer bei Veranstaltungen mit Gastronomie erhalten einen 50%igen Preisnachlass. Der Grundpreis bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Nutzung des Konzertflügels wird dieser auf Kosten des Mieters von der Vermieterin gestimmt.

(5) Es liegt in der Verantwortung des Mieters eine öffentliche Veranstaltung mit musikalischen Elementen der GEMA zu melden. Der Mieter hat die ggfs. entstehenden GEMA-Gebühren zu übernehmen.

§ 11

(1) Bei Veranstaltungen des Vereins Bürger für das Schloss Ritzbüttel e. V. sowie des Fördervereins e. V. wird keine Miete erhoben.

(2) Über weitere Befreiungen von der Pflicht zur Mietzahlung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 12

(1) Für die Besichtigung des Schlosses wird ein Entgelt von 3 € pro Erwachsener und 1 € pro Kind (7 – 16 Jahre) erhoben.

(2) Für Führungen wird ein Entgelt von 4 € pro Erwachsener und 2 € pro Kind erhoben.

(3) Eine Jahreskarte kann zu einem Entgelt von 12 € pro Erwachsener und 4 € pro Kind erworben werden.

(4) Schulklassen sind vom Eintritt befreit. Für Führungen von Schulklassen wird ein Entgelt von 1 € pro Schüler/in erhoben.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cuxhaven.

(1) Diese Miet- und Nutzungsbedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft; gleichzeitig treten die Miet- und Benutzungsbedingungen vom 18.12.2002 außer Kraft.

(2) Für Räumlichkeiten, die vor dem 01.01.2013 verbindlich gebucht werden, gelten die bisherigen Miet- und Nutzungsbedingungen weiter.

Cuxhaven, den . 12.12. 2012



Dr. Ulrich Getsch
Oberbürgermeister